

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 57/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 2006 - L 4 B 15/05 R - wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe für sein Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Aachen. Diesen Antrag hat das SG mit Beschluss vom 22. September 2005 abgelehnt. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Beschluss vom 30. Januar 2006 - L 4 B 15/05 R - eine gegen den Beschluss des SG Aachen gerichtete Beschwerde des Klägers zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 10. Februar 2006 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG "sofortige Beschwerde" beim Bundessozialgericht erhoben.
- 3 Gegen die Beschluss-Entscheidung des LSG im Prozesskostenhilfverfahren ist jedoch nach der ausdrücklichen Regelung des § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

